

Kassen- und Beitragsordnung

von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Gütersloh

(beschlossen auf der KMV am 19.03.2015, geändert auf der KMV am 28.10.2025 und auf der KMV am 14.03.2026)

Entsprechend dem Grundsatz weitgehender Dezentralisierung, die allerdings ihre Grenzen in den Notwendigkeiten einer politisch wirksamen Organisation und der Rechenschaftslegung gemäß dem Parteiengesetz findet, regelt der Kreisverband Gütersloh von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seine Finanzverhältnisse wie folgt:

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Finanzordnung des Landesverbandes sowie das Parteiengesetz sind Grundlage dieser Kassen- und Beitragsordnung.
- (2) Rechenschaftsberichte und Kassenführung der Ortsverbände sowie der GRÜNEN Jugend sind Bestandteile des Rechenschaftsberichtes und der Kassenführung des Kreisverbandes. Ihre Verwaltung wird an die auf Ortsebene zu wählenden Ortskassierer*innen und der/dem Kassierer*in der GRÜNEN Jugend delegiert.
- (3) Die/Der Kreiskassierer*in verwaltet die zentralen Finanzen des Kreisverbandes.
- (4) Es steht in ihrer/seiner Verantwortung, weitere Personen zur Mithilfe heranzuziehen.

§ 2 Rechenschaftsbericht

- (1) Die/Der Kreiskassierer*in legt spätestens im März des Jahres zuerst dem Vorstand und dann der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht des vergangenen Jahres vor. Dieser Rechenschaftsbericht enthält verbindliche Aussagen über Vermögen, Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des §24 Parteiengesetzes.
- (2) Die Richtigkeit der Rechenschaftsberichtsangaben bestätigen per rechtswirksamer Unterschrift mindestens zwei gewählte Kassenprüfer*innen, die nicht dem Kreisvorstand angehören. Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand, respektive die/der Kreiskassierer*in, in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung zu erbringen.
- (3) Um den Rechenschaftsbericht des Kreises erstellen zu können, sind die Ortsverbände verpflichtet, ihrerseits bis zum 12. Februar des Jahres ihre Rechenschaftsberichte des vergangenen Jahres der/dem Kreiskassierer*in vorzulegen. Auch diese Rechenschaftsberichte müssen vorab durch gewählte Kassenprüfer*innen bestätigt sein, die nicht dem Vorstand des Ortsverbandes angehören.
- (4) Der Kreisvorstand legt seinen - aus den Rechenschaftsberichten der Ortsverbände und des Kreisverbandes erstellten - Rechenschaftsbericht spätestens am 31. März dem Landesverband vor.
- (5) Die Konten und die Buchhaltungsbelege, inklusive der Finanzbeschlüsse müssen 12 Jahre aufbewahrt werden. Verantwortlich hierfür ist der amtierende Vorstand.

§ 3 Verantwortlichkeiten

- (1) Bei Verletzung der Pflichten und Aufgaben kann die/der Kreiskassierer*in die Kassenführung des/der Ortsverbandes/Ortsverbände an sich ziehen oder eine neutrale Person damit beauftragen. Diese Person hat dieselben Aufgaben und Pflichten/Rechte wie die/der gewählte Ortskassierer*in. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Ortsverbandes. Gleiches gilt für kostenträchtige Verzögerungen auf Landesebene, die auf verspätet abgegebene Ortsverbands-Rechenschaftsberichte zurückzuführen sind.
- (2) Diese Aufgabenübertragung erlischt, wenn die jeweilige Kasse wieder ordnungsgemäß von der/dem gewählten Ortskassierer*in geführt werden kann.
- (3) Wird die Kassenführung durch die Kassenprüfer*innen in mindestens einem Punkt beanstandet, darf keine Entlastung erteilt werden.
- (4) Die/Der Kassierer*in bleibt so lange rechtswirksam im Amt, bis die Beanstandung geklärt ist. Eine Neu- bzw. Wiederwahl bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied soll pro Monat einen Beitrag von mindestens 1 Prozent des Nettoeinkommens zahlen. Für Mitglieder ohne steuerpflichtiges Einkommen gilt ein ermäßigter Beitrag von 5,00 Euro pro Monat. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren auf ein zentrales durch den Kreisverband geführtes Beitragskonto entrichtet.
- (2) Für jedes Mitglied zahlen die Ortsverbände einen Beitrag* pro Monat als Kreisumlage an den Kreisverband. Die Höhe dieses Beitrags soll entsprechend der Inflationsrate angepasst werden. Die Anpassung der Kreisumlage wird vom Kreisverbandsvorstand eingebracht und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Außerdem zieht der Kreisverband die Beitragsumlagen für Bundesverband**, Landesverband NRW*** und Bezirksverband OWL**** bei den Ortsverbänden ein. Die Höhe dieser Beitragsumlagen werden von den jeweiligen übergeordneten Parteiebenen bestimmt. Sollten sich deren Beitragssätze ändern, ist der Kreisverband verpflichtet die Höhe entsprechend anzupassen.

Nachrichtlich, nicht Teil der Satzung (Stand 01/2026):

*	Kreisverband Gütersloh:	6,50 Euro
**	Bundesverband:	3,83 Euro
***	Landesverband NRW:	3,37 Euro
****	Bezirksverband OWL:	0,40 Euro

- (3) Der Kreisverband gleicht mindestens quartalsweise den Überschuss zwischen Kreisumlage und den tatsächlich gezahlten Beiträgen an die Ortsverbände aus und legt diesbezüglich Rechenschaft ab. Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden, ist nach Absprache ein Ausgleich auch häufiger durchzuführen.

§ 5 Mandatsträger*innenabgaben

- (1) Die Kreistagsmitglieder der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Gütersloher Kreistag zahlen neben ihren Mitgliedsbeiträgen eine Mandatsträger*innenabgabe in Höhe von fünfzig Prozent ihrer Aufwandsentschädigung. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisvorstand.
- (2) Der Kreisverband bietet allen Mitgliedern und Sympathisant*innen an, auch die für den Ortsverband bestimmten Sonderbeiträge und Spenden auf das zentrale Beitragskonto zu überweisen. Die Abrechnung mit den Ortsverbänden erfolgt wie für die Mitgliedsbeiträge geregelt.

§ 6 Mitgliederverwaltung

- (1) Neue Mitglieder müssen sofort dem Kreisverband gemeldet werden. Ihre Kreisumlage beginnt mit dem ersten Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Spenden

- (1) Der Kreisverband bzw. die ihm satzungsgemäß angeschlossenen Ortsverbände dürfen Spenden und Beiträge entgegennehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind unverzüglich den Spender*innen zurückzuüberweisen, oder über den Landesverband und den Bundesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (2) Die/Der Kreiskassierer*in stellt erst nach Erstellung des eigenen bzw. Vorlage der Rechenschaftsberichte der Ortsverbände Spenden- und Beitragsbescheinigungen für die betreffenden Spender*innen aus. Die Ortskassierer*innen sind nicht berechtigt Bescheinigungen auszustellen. Spenden für den Ortsverband aus Verzicht können beim Kreisverband eingereicht werden, wenn die Richtigkeit durch die/den jeweiligen Ortskassierer*in oder -sprecher*in durch Unterschrift bestätigt worden ist. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Parteigesetzes.
- (3) Bei Eingang einer Einzelspende von mehr als 500 Euro wird der Kreisvorstand umgehend schriftlich informiert. Bei Einzelspenden ab 1.000 Euro ist die/der zuständige Landesschatzmeister*in zu informieren.

§ 8 Haushalt

- (1) Der Kreisvorstand ist verpflichtet im ersten Quartal des Jahres der Kreismitgliederversammlung zwecks Beschlussfassung einen Haushaltsplan für das laufende Jahr vorzulegen. Sämtliche geplanten Ausgaben müssen gedeckt sein.
- (2) Außerplanmäßige Ausgaben sind nur dann gestattet, wenn eine finanzielle Deckung vorliegt.
- (3) Die Kreismitgliederversammlung darf einzelne Posten oder/und den gesamten Haushalt abändern, sofern die Deckung gesichert ist.
- (4) Die/Der Kreiskassierer*in ist verpflichtet ausgabenwirksame Entscheidungen, die keine Deckung im Haushalt haben, nicht auszuführen.

§ 9 Kostenerstattungen

- (1) Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern, Beschäftigten, Praktikant*innen und Beauftragten entstehen bei der Wahrnehmung von Ämtern oder Aufgaben, die sie von einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung oder einem anderen, satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei erhalten haben.
- (2) Die Erstattungsanträge können nur bei der entsendenden Gliederung eingereicht und erstattet werden. Dafür sollen die vom Landesverband vorgesehenen Reisekostenformulare verwendet werden, auf denen die jeweils gültigen Erstattungssätze vermerkt sind.
- (3) Sachaufwendungen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der anzurechnen Tätigkeit stehen, werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet.
- (4) Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattungsordnung erfasst sind, können nur im Wege einer Ausnahmeregelung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch einen Vorstandsbeschluss erstattet werden.
- (5) Erstattungsanträge sind zeitnah, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten nach Anfall der Ausgabe zu stellen. Erstattungsanträge für Ausgaben, die länger als 3 Monate zurückliegen, sind nicht mehr erstattungsfähig. Erstattungsanträge für Ausgaben im November oder Dezember eines Jahres sind spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres zu stellen.
- (6) Weitere Details regelt die Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW.

§ 10 Finanzielle Zusammenarbeit mit Fraktionen

- (1) Grundsätzlich müssen Partei- und Fraktionsgelder getrennt sein. Gemeinsame Konten sind nicht möglich. Bei gemeinschaftlicher Nutzung von Räumen, Personal oder anderen Mitteln des Geschäftsbedarfs muss es hierüber schriftliche Vereinbarungen geben, die garantieren, dass die Partei keine finanziellen Vorteile aus der gemeinsamen Nutzung zieht. Diese Vereinbarung ist zu Beginn einer neuen Wahlperiode zu aktualisieren.
- (2) Zuwendungen von Fraktionen an die Partei sind untersagt.

§ 11 Rechtliche Grundlagen

- (1) Es bleibt den Ortsverbänden überlassen, ob sie ihrerseits eigene Kassen- und Beitragsordnungen erlassen. Diese Ordnungen dürfen in keinem Punkt der Kassen- und Beitragsordnung des Kreisverbandes widersprechen.
- (2) Diese Kassen- und Beitragsordnung für den Kreisverband tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft.
- (3) Für die Zeit vor der Verabschiedung dieser Kassen- und Beitragsordnung gelten uneingeschränkt übergeordnete Kassenordnungen sowie das Parteiengesetz.